



One Team.
One Goal.

Orth Kluth Newsletter

Fernsperre von Maschinen – BGH: AGB-Klausel des Vermieters einer E-Autobatterie unwirksam

Im Internet of Things sind die technischen Möglichkeiten zur faktischen Durchsetzung von Ansprüchen vielfältig und fester Bestandteil der Unternehmensrealität. Die Praxis eilt dem Recht hier jedoch in vielen Bereichen voraus. Rechtsprechung im Zusammenhang mit technischen Innovationen ist rar gesät. Auch für die Umsetzung technischer Möglichkeiten zur Fernsperre von Maschinen in belastbare Vertragsklauseln gibt es noch keinen gefestigten Rechtsrahmen. Dem Urteil des BGH vom 26.10.2022 (Az. XII ZR 89/21) kommt daher besondere Bedeutung zu.

Im konkreten Fall hatte der BGH über die Wirksamkeit einer AGB-Klausel zu entscheiden, die dem Vermieter einer E-Autobatterie nach einer außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags und Ankündigungsfrist (14 Tage) die Fernsperre der Batterieauflademöglichkeit erlaubt. Der BGH sah darin eine **unangemessene Benachteiligung** des Mieters (im vorliegenden Fall ein Verbraucher) und erklärte die AGB-Klausel für **unwirksam** (§ 307 Abs. 1 u. 2 BGB).



Mietrechtliche Begründung des BGH

Der BGH begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Mieter eine Weiterbenutzung des gesondert erworbenen/gemieteten/geleasten **Fahrzeugs** selbst im Streitfall nur durch die gerichtliche Geltendmachung einer weiteren Gebrauchsüberlassung der E-Autobatterie erreichen kann.

Zwar erkannte der BGH an, dass es grundsätzlich im **berechtigten Interesse** des Vermieters liege, die weitere Nutzung der Mietsache nach Vertragsbeendigung zu unterbinden und die Rückgabe der E-Autobatterie durchzusetzen. Die Geltendmachung von Rechten zur Erzwingung einer Gegenleistung oder eines Gegenanspruchs ist auch nicht per se unzulässig (vgl. z.B. die gesetzlich vorgesehene Einrede des nicht erfüllten Vertrages nach § 320 BGB oder das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB). Zudem wäre eine fortgesetzte Nutzung der E-Autobatterie bei einer wirksamen Vertragsbeendigung im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander rechtswidrig.

Dagegen überwog aus Sicht des BGH aber im Ergebnis das **gesetzliche Leitbild**, welches das Risiko einer Weiterbenutzung der Mietsache nach Vertragsbeendigung grundsätzlich dem Vermieter auferlegt, und zum anderen das Interesse des Mieters, sich die weitere **Vertragserfüllung** zu sichern. Dies gilt insbesondere, wenn die Wirksamkeit der Vertragsbeendigung **streitig** ist und neben der E-Autobatterie für den Mieter auch ein wesentlich höherwertiger und ggf. sogar beruflich genutzter Vermögensbestandteil – hier das E-Auto selbst – **unbrauchbar** wird. Letzteres tritt nach Ansicht des BGH aufgrund der verwendeten AGB-Klausel ohne Berücksichtigung **individueller Einwände** des Mieters gegen die Berechtigung von Kündigung und Batteriesperre ein; im konkreten Fall sogar automatisiert per Smart Contract. Diese weitreichenden Folgen standen einer Abkehr vom gesetzlichen Leitbild allein aufgrund des berechtigten Interesses des Vermieters an der Erzwingung der Rückgabe der E-Autobatterie entgegen.

Weiteres Risiko: digitale Eigenmacht

Die in der Vorinstanz bejahte Frage, ob durch die Fernsperre zugleich Besitzschutzansprüche des Mieters gegen den Vermieter wegen sog. **digitaler Eigenmacht** bestehen, ließ der BGH offen. Da die konkrete AGB-Klausel aus seiner Sicht ohnehin unwirksam war, bedurfte es hier keiner Festlegung.

Allerdings stellte der BGH klar, dass es sich bei dem konkreten Fernzugriff um eine **Besitzbeeinträchtigung** handelt. Denn auch dabei handelt es sich um einen Eingriff in die Sachsubstanz, der sich nicht von

körperlichen Eingriffen in eine elektrische/ mechanische Steuerung der Sache unterscheide. Ob der Zugriff manuell oder automatisiert erfolgt, ist ebenfalls unerheblich. Dies gilt aus Sicht des BGH jedenfalls dann, wenn nicht lediglich die zum Betrieb der Batterie notwendigen Leistungen vorenthalten werden (z.B. Unterbrechung der Stromzufuhr), sondern durch den digitalen Fernzugriff **unmittelbar auf die Steuerung der E-Autobatterie zugegriffen** wird.

Aus Sicht des BGH konnte auch die verwendete AGB-Klausel eine digitale Eigenmacht nicht beseitigen. Denn die Klausel begründet durch ihre ausnahmslose Gestaltung jedenfalls keine – zum Zeitpunkt des Fernzugriffs – noch aktuelle **Einwilligung** des Mieters in die Besitzbeeinträchtigung. Selbst bei einer anfänglichen Einwilligung könnte der Mieter seine Ansicht zwischenzeitlich geändert haben.

Nichtsdestotrotz wären Besitzschutzansprüche ausgeschlossen, falls der Vermieter durch die Fernsperremöglichkeit **Mitbesitzer** geblieben wäre. Ob dies hier der Fall war, ließ der BGH offen. Er äußert aber **Zweifel** daran, dass allein eine Sperrmöglichkeit mittels Fernzugriff (von der auch nur nach Vertragsbeendigung Gebrauch gemacht werden soll) bereits Mitbesitz des Vermieters begründet.



Fazit für die Praxis

Das o.g. Urteil des BGH befasst sich mit einem sehr speziellen **Einzelfall** und ist daher nicht ohne Weiteres auf sämtliche AGB-Klauseln zur Fernsperre übertragbar. Es sind daher grundsätzlich auch AGB-Klauseln zur Fernsperre denkbar, die sich als angemessen und **wirksam** qualifizieren lassen.

Die Erwägungen des BGH zeigen jedoch, dass bei der Gestaltung solcher Klauseln besonderes vertragsrechtliches Know-how zur **passgenauen Berücksichtigung** individueller Einwände gegen die geltend gemachten Rechte und etwaiger Auswirkungen der Fernsperre gefragt ist. Auch das Risiko der digitalen Eigenmacht muss stets „mitgedacht“ werden.

Dies gilt ebenso in **anderen Fernsperre-Konstellationen**, z.B. bei Fernsperren zur faktischen Durchsetzung von Zahlungsansprüchen (für ein entsprechendes technisches System hat z.B. Ford offenbar ein Patent in den USA angemeldet) oder nach dem Rücktritt von einem Kaufvertrag. Unterschiede zwischen B2C und B2B können sich überdies auswirken, wobei das o.g. BGH-Urteil auch im B2B-Bereich Indizwirkung hat.

Neben den technischen Details der jeweiligen Fernsperre (insb. relevant für die Bewertung der digitalen Eigenmacht) sind bei der Klauselgestaltung das betroffene Produkt und der konkrete Vertragstyp zu beachten. So kann sich die **gesetzliche Risikoverteilung** hier grundsätzlich unterscheiden. Das BGB sieht für Verbraucherverträge über die Bereitstellung sog. digitaler Produkte z.B. ausdrücklich vor, dass der Unternehmer die weitere Nutzung unterbinden darf, wenn der Verbraucher das

digitale Produkt nach Vertragsbeendigung weiterhin nutzt oder Dritten zur Verfügung stellt.

Gegen eine unangemessene Benachteiligung könnten – je nach Einzelfall – u.a. angemessene Fristen und (technische) Verfahren zur Geltendmachung von Einwänden/ zum Widerruf einer Einwilligung in die Fernsperre/ zur Ersatzbeschaffung oder für einstweiligen Rechtsschutz sprechen. Auch Schadensersatzansprüche im Fall einer unberechtigten Kündigung/ Fernsperre und Ausnahmen für Härtefälle kommen in Betracht. Insgesamt verbleiben jedoch **erhebliche Unwirksamkeitsrisiken**.

Bei **individualvertraglichen Regelungen** gelten die strengen Regelungen der AGB-Kontrolle hingegen ohnehin nicht. Der Gestaltungsspielraum ist deutlich größer und die Praxistauglichkeit der Klausel steht im Fokus.

Unsere Empfehlung

Neue technische Möglichkeiten wie ein Fernzugriff oder eine Fernsperre sollten auch vertraglich passend abgebildet werden. Die rechtlichen Grenzen sind dabei zu beachten, damit die Klauseln im Streitfall wirksam sind.

Gerne beraten wir Sie dazu.

Ihre Ansprechpartner



Dafni Nikolakudi
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 211 600 35-212
dafni.nikolakudi@orthkluth.com



Dr. Frank Wältermann
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 600 35-280
frank.waeltermann@orthkluth.com



Volker Herrmann, LL.M
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-136
volker.herrmann@orthkluth.com



Jeannette Herkenrath
Rechtsanwältin, Senior Associate
T +49 211 60035-234
jeannette.herkenrath@orthkluth.com



Tobias Lunk, LL.M. oec.
Rechtsanwalt, Senior Associate
T +49 211 600 35-144
tobias.lunk@orthkluth.com

One Team.
One Goal.